

Hate Crimes an Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transmenschen in der Schweiz

5. Mai 2018

Bericht über das Monitoring homo-, bi- und transphober
Diskriminierung & Gewalt in der Schweiz



**Jede Woche wurden
durchschnittlich zwei
Delikte, respektive
Diskriminierungen
an LGBT-Menschen
gemeldet. Nur 19%
meldeten sich bei der
Polizei.**

**Hass gegen LGBT-
Menschen ist auch in
der Schweiz Realität.**

1. Ergebnisse in Kürze

Hass, Gewalt und Diskriminierungen gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transmenschen (LGBT) sind in der Schweiz immer noch traurige Realität. Dies zeigen die in diesem Bericht dargelegten Zahlen von Vorfällen, welche freiwillig durch LGBT-Organisationen der Zivilgesellschaft in dem Projekt «Hate Crime» erhoben wurden: Im Zeitraum von November 2016 bis Dezember 2017 wurden zwei Vorfälle pro Woche gemeldet, insgesamt 95. Obschon primär strafrechtlich relevante Vorfälle erhoben wurden, zeigte sich, dass mit 18 von 95 nur sehr wenige dieser Taten der Polizei gemeldet werden. **Nebst der signifikant hohen Anzahl an gemeldeten Ehrverletzungen (78) ist das Ausmass der körperlichen Gewalt mit fast einem Drittel der gemeldeten Fälle besonders erschreckend hoch. Eine Person wurde in dem genannten Zeitraum sogar durch eine Waffe angegriffen.**

«Als ich über einen anderen Weg nach draussen wollte, knallte es plötzlich und dann weiss ich bloss noch, dass ich heftige Schmerzen im Gesicht hatte und die 112 gewählt habe. Durch die Notrufstelle wurde auch die Ambulanz aufgeboten, welche mich ins Spital zur Kontrolle fuhren. Kein Bruch und keine schlimmeren Verletzung. «Lediglich» Prellungen und feine Haarrisse, das wars. Klingt noch ganz ok, macht aber höllisch weh.»

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Ergebnisse in Kürze | 3 |
| 2. Glossar | 5 |
| 3. Politische Kontextualisierung | 6 |
| 4. Das Projekt | 7 |
| 4.1 Das Projekt in Kürze | 8 |
| 4.2 Ziele | 9 |
| 5. Erfassung der Daten für diesen Zwischenbericht | 10 |
| 5.1 Auswertung der Daten | 10 |
| 5.2 Anzahl erfasster Meldungen | 11 |
| 5.3 Orte | 12 |
| 5.4 Ausmass der Gewalt | 13 |
| 5.5 Polizeiliche Erfassung | 14 |
| 5.6 Weiterer Erkenntnisbedarf | 15 |
| 6. Schlussfolgerungen | 18 |
| 7. Empfehlungen | 19 |
| 8. Weitere Informationen | 20 |

2. Glossar

Hate Crimes

Als **Hate Crimes** – zu Deutsch: Hassdelikte – werden vorurteilsmotivierte (bias-based) Straftaten bezeichnet. Dabei richten sich diese Straftaten gegen Personen, Institutionen oder Gegenstände, die zu einer Gruppe gehören oder mit einer Gruppe in Verbindung gebracht werden, die über bestimmte Merkmale definiert wird. Offiziell werden Hate Crimes von der OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) wie folgt definiert:

«Hate crimes are criminal acts motivated by bias or prejudice towards particular groups of people. To be considered a hate crime, the offence must meet two criteria. The first is that the act constitutes an offence under criminal law. Secondly, the act must have been motivated by bias.»¹

Hate Speech

Hate Speech – oder Hassrede – ist international nicht eindeutig definiert. In diesem Bericht wird die Definition aus der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats CM/Rec(97)20 vom 30.10.1997 verwendet:

«Jegliche Ausdrucksformen, welche Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen, propagieren, dazu anstiften, sie fördern oder rechtfertigen, einschliesslich der Intoleranz, die sich in Form eines aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus, einer Diskriminierung und Feindseligkeit gegenüber Minderheiten, Einwanderern und der Einwanderung entstammenden Personen ausdrückt.»²

Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck werden in dieser Definition nicht explizit genannt, doch werden die möglichen von Hassrede betroffenen Gruppen nicht abschliessend aufgezählt («andere Formen von Hass, die auf Intoleranz gründen»). Heute wird insbesondere von den Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE anerkannt, dass auch Hassreden aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung, mitumfasst sind (siehe z.B. OSCE, Freedom of Expression and Hate Speech, S. 27 f.³).

1 <http://hatecrime.osce.org/what-hate-crime>

2 <http://www.egmr.org/minkom/ch/rec1997-20.pdf>

3 <https://www.osce.org/skopje/116608>

3. Politische Kontextualisierung

Die Schweiz erfasst keine Daten zu homo-, bi- oder transphob motivierten Straftaten. Als Mitgliedstaat der OECD, des Europarates (insbesondere CM/Rec(2010)05, Ziff. 5 und PACE/Res 2048 (2015), Ziff. 6.1.3) und aufgrund der Yogyakarta-Principles (insbesondere Principle 30, The Right to State Protection) ist sie allerdings dazu aufgefordert. Entsprechend sind Ausmass und Umstände von homo-, bi- oder transphob motivierten Hassdelikten in der Schweiz bislang unbekannt. **Doch: Nur wo eine Erfassung stattfindet, wird aus einer Dunkelziffer eine Faktenlage.** Eine solche Faktenlage für die Schweiz zu schaffen, ist das Ziel des Projekts «Hate Crime» und insbesondere der LGBT + Helpline. Alle Hassdelikte untergraben die Würde und den Wert eines Menschen, der bestimmten sozialen Gruppen angehört, und verursachen direkt Leiden und Schäden. Sie führen nicht nur zu psychischen und physischen Schäden der Opfer, sondern fördern auch gesellschaftlichen Hass und Gewalt und bedrohen das Zusammenleben.

Hassreden aufgrund von «Rasse, Ethnie oder Religion» werden im Schweizerischen Strafgesetzbuch in Art. 261^{bis} pönalisiert. **Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck fehlen bislang als Kategorien, wodurch eine Strafverfolgung nicht möglich ist.** Eine parlamentarische Initiative (13.407¹) von Nationalrat Mathias Reynard verlangt die Erweiterung des entsprechenden Artikels 261^{bis} StGB um «sexuelle Orientierung»; im Verlauf der parlamentarischen Arbeit wurde zudem das Kriterium «Geschlechtsidentität» angefügt. Da der Bundesrat bisher die polizeiliche Erfassung von homo-, bi- oder transphob motivierten Hassdelikten ablehnt, fordert Nationalrätin Rosmarie Quadranti im Jahr 2017 mittels Motion (17.3667²) die statistische Erfassung von «hate crimes» aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmalen. Sie bezieht damit explizit auch Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (intergeschlechtliche Menschen) mit ein.

1 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20130407>
2 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20173667>

4. Das Projekt

Verlässliche Zahlen zu homo-, bi- und transphob motivierten Delikten, inklusive Diskriminierungen¹, sind eine Grundlage, um darlegen zu können, ob respektive dass der Schutz von LGBT-Personen weiter verbessert werden muss. **Denn die offizielle Schweiz befindet sich in der trügerischen Annahme, solche Angriffe auf LGBT-Personen fänden nicht statt.** Ein ähnliches Bild gab es in Grossbritannien – bis homo-, bi- und transphob motivierte Hassdelikte erfasst wurden. Der von der Organisation Galop herausgegebene «The Hate Crime Report, Homophobia, biphobia and transphobia in the UK»² von 2016 gibt die Zahl von homo-, bi- und transphoben Attacken auf 39'000 pro Jahr an. Die Polizei erfasst offiziell jährlich 4'000 davon. Die grosse Diskrepanz zwischen dem Ausmass dieser Hassdelikte gemäss dem Report und den Polizeimeldungen lässt vermuten, dass für LGBT-Personen nach wie vor eine grosse Hemmschwelle besteht, zur Polizei zu gehen.

«Was mich aber mehr beschäftigt, ist der psychische Schaden. Die Angst, was weiter kommen wird, das schlechte Gewissen meiner Familie gegenüber, welche nun die ganze Zeit angefragt wird von Bekannten und Freunden, was genau los ist, wie es mir geht.»

Ein ähnliches Bild liess sich für die Schweiz erahnen: Die Erfahrungen der am Projekt beteiligten Organisationen zeigten bereits vor Projektstart, dass homo-, bi- und transphob motivierte Straftaten, inklusive psychische, physische und sexuelle Gewalt, auch in der Schweiz vorkommen. Werden die Vorfälle der Polizei angezeigt, erfasst sie diese nicht explizit als Hassdelikte, die aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks des Opfers verübt wurden. Zahlen zu homo-, bi- und transphoben Straftaten waren daher keine bekannt.

¹ Wie unter «Politische Kontextualisierung» dargelegt, sind homo-, bi- und transphob motivierte Diskriminierungen nach Schweizer Recht keine Straftaten. Obschon sie daher folglich keine Hassdelikte wären, werden sie in diesem Bericht miterfasst.

² <http://www.galop.org.uk/wp-content/uploads/2016/10/The-Hate-Crime-Report-2016.pdf>

4.1 Das Projekt in Kürze

Die 2016 als Teil des Projekts «Hate Crime» gegründete «LGBT+ Helpline» sollte Licht ins Dunkel der homo-, bi- und transphob motivierten Straftaten und Diskriminierungen bringen: Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transmenschen (LGBT) sollen ermuntert werden, homo-, bi- und transphob motivierte Vorfälle der Polizei und der Helpline zu melden. Mit einem standardisierten Fragebogen werden alle Vorfälle anonym erfasst und ausgewertet.

Um auf die fehlende Erfassung in der Schweiz und die neue LGBT+ Helpline aufmerksam zu machen, lancierten die beteiligten Organisationen 2016 und 2017 eine Plakatkampagne im öffentlichen Raum (siehe Titelseite dieses Berichts).

Das Projekt «Hate Crime» wurde als Zusammenarbeit verschiedener LGBT-Organisationen der Schweiz lanciert. Die Projektbeteiligten sind in alphabetischer Reihenfolge AIDS Hilfe Schweiz, Amnesty International, Du-bist-Du, Dr. Gay, LOS, network, Pink Cross, Pinkcop, Queeramnesty und TGNS (gemeinsamer Internetauftritt: www.lgbt-helpline.ch).

STOP HATE CRIME

4.2 Ziele

Das Projekt will homo- und transphobe Gewalt in der Schweiz erfassen, dokumentieren und am Ende verringern und dabei Opfer beraten und unterstützen.

Kurzfristige Ziele

- » Erarbeitung eines Tools zur schweizweiten Erfassung von Diskriminierung und Gewalt gegen Lesben, Schwule & Transmenschen
- » Schaffung einer Informationsstelle zur Erfassung von Straftaten, inklusive Diskriminierungen, an Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transmenschen
- » Erstellung einer Website mit Informationen zu den Aspekten von Hassdelikten, inklusive Diskriminierungen, an Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transmenschen
- » Lancierung einer Sensibilisierungskampagne innerhalb der LGBT-Community und in der Gesamtbevölkerung

Langfristige Ziele

- » Sicherstellung eines wirksamen Schutzes von LGBT- Personen gegen Hassdelikte und Diskriminierung auf nationaler Ebene
- » Sicherstellung von wirksamen Mechanismen zur Prävention und Reduktion von Hassdelikten und Diskriminierungen gegen LGBT-Menschen
- » Erhöhung der Kapazität von LGBT-Organisationen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft für das Erfassen von homo-, bi- und transphob motivierten Delikten und Diskriminierungen
- » Stärkung des Bewusstseins der Öffentlichkeit und von Behörden über Hassdelikte und Diskriminierungen gegenüber LGBT-Menschen
- » Adäquate Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung von Hassdelikten, inklusive Diskriminierungen, sowie Bereitstellung von Rechtsmitteln und Entschädigungen für Opfer

5. Erfassung der Daten für diesen Zwischenbericht

Die Meldung von (Hass-)delikten, inklusive Diskriminierungen, an die LGBT+ Helpline konnte sowohl telefonisch als auch online erfolgen. Die Ansprechpersonen der telefonischen Helpline wurden vorgängig geschult, sodass eine standardisierte Vorgehensweise bei der Erfassung sichergestellt werden konnte. Ebenfalls wurden die Fragen der Online-Erfassung als standardisierter Fragebogen konzipiert, in Anlehnung an internationale Standards, wie sie vom Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODHIR) der OSZE¹ empfohlen werden.

Die Qualitätssicherung der telefonischen- und Online-Erfassung wurde durch regelmässige Weiterbildungen und gemeinsamen Sitzungen zwischen Beratern gewährleistet.

5.1 Auswertung der Daten

Bei dieser Auswertung handelt es sich nicht um Zahlen im Sinne einer repräsentativen Studie. Vielmehr zeigen die Daten gewisse Tendenzen und verdeutlichen, dass das Problem der homo-, bi- und transphob motivierten Straftaten, inklusive Diskriminierungen, in nicht vernachlässigbarem Ausmass vorhanden ist und entsprechend Handlungsbedarf, auch auf politischer Ebene, besteht.

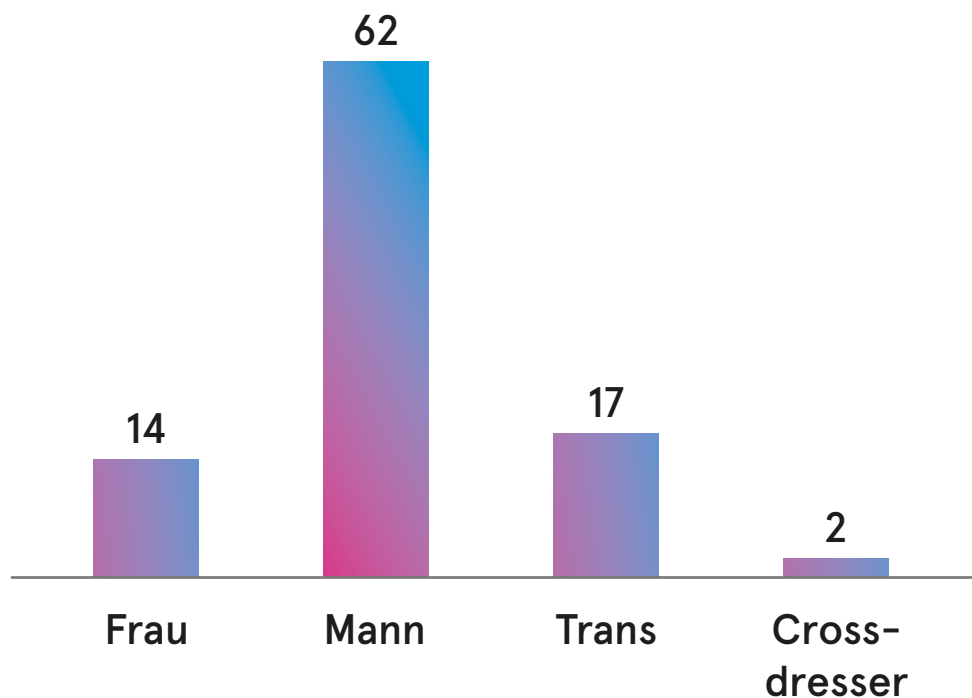
Die folgende Auswertung ist mehrheitlich quantitativ und interpretativ; sie stützt sich auf die Meldungen, die im Zeitraum von November 2016 bis Dezember 2017 durch die LGBT+ Helpline erfasst wurden. Während der Laufzeit der Plakatkampagne, das heisst von November 2016 bis Januar 2017, wurden deutlich mehr Fälle registriert. Dies legt nahe, dass ein explizites Ansprechen von LGBT-Personen und ein Ermuntern, Hassdelikte, inklusive Diskriminierungen, zu melden, die Anzahl der bekannten Vorfälle erhöht. **Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer hoch ist.**

¹ <https://www.osce.org/odihir>

5.2 Anzahl erfasster Meldungen

Insgesamt wurden telefonisch oder online 95 homo-, bi- oder transphobe Straftaten und Diskriminierungen erfasst und gemeldet. Im gemessenen Zeitraum von November 2016 bis Dezember 2017 heisst dies, dass im Durchschnitt zwei Fälle pro Woche gemeldet wurden. Die Anzahl der Meldungen korreliert stark mit dem Zeitraum der Plakatkampagne, mit der auf das Projekt aufmerksam gemacht wurde: Sie war in diesem Zeitraum am höchsten. Danach nahm die Anzahl der Meldungen ab.

Geschlechtsidentität der Opfer



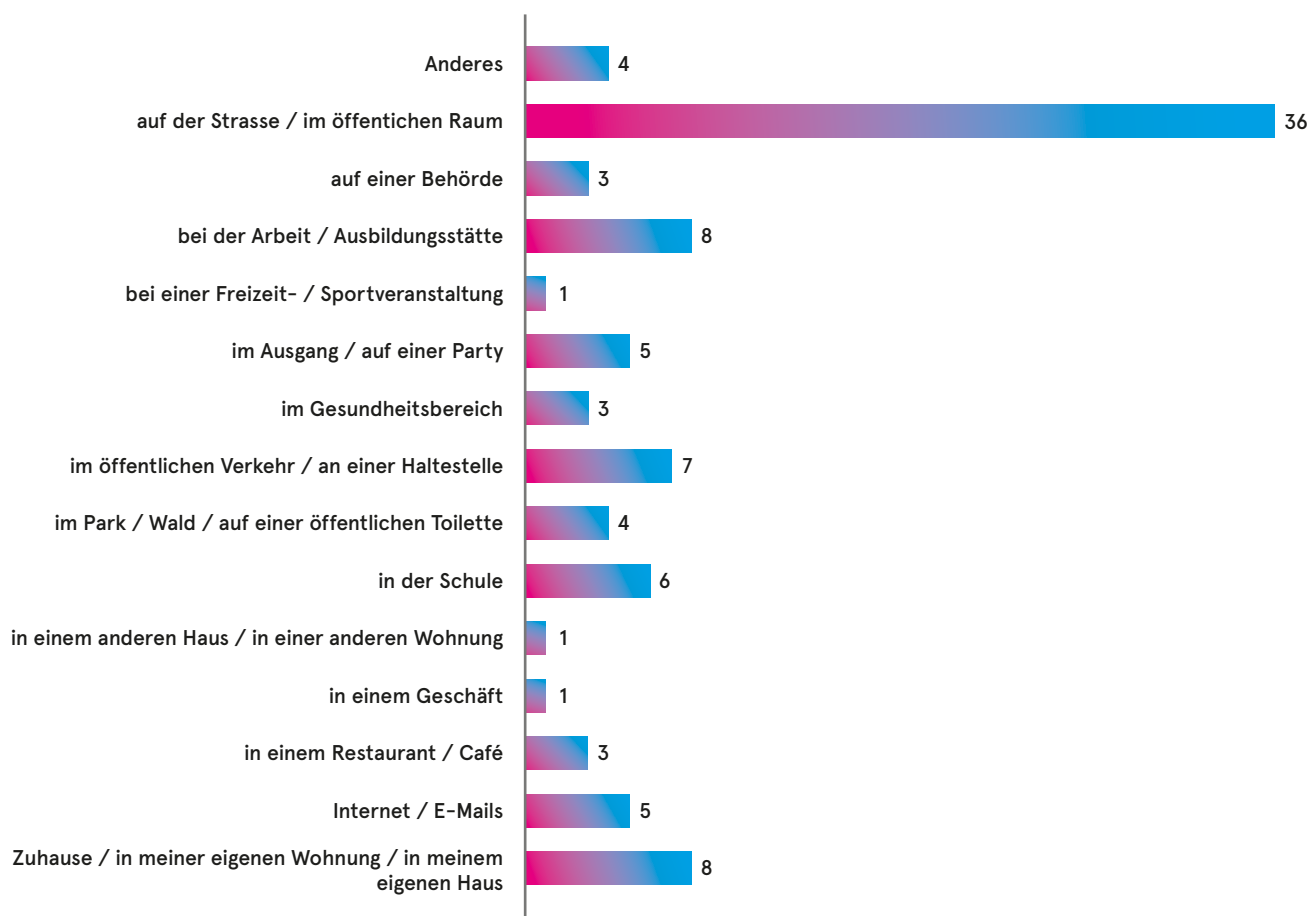
«Ein junger Autofahrer beschimpfte meine Freundin und mich durch das offene Autofahrer als Scheisslesben. Wir hielten uns an der Hand und überquerten den Zebrastreifen, er musste warten und stand auf den Tramgleisen.»

5.3 Orte

Charakteristisch für die Täterschaft ist, dass das Opfer sie meist nicht kennt. Aus den durch die LGBT+ Helpline erfassten Daten lässt sich aber kein Täterprofil ableiten. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich dies auch in der Lokalität des Vorfalls widerspiegelt: **Es sind vorwiegend die Strasse und der öffentliche Raum. Mit 36 gemeldeten Fällen wurde ein Grossteil der 95 gemeldeten Taten auf der Strasse begangen.**

Es könnte aber auch sein, dass Fälle im privaten oder beruflichen Kontext weniger gemeldet wurden. Zumindest kommen Studien aus den USA zum Schluss, dass es die unbekannte Täterschaft gibt, jedoch die Vorfälle meist nach einem Streit oder in Situation, in die bekannte Personen involviert sind, erfolgen (Best 1999; Garland 2001; Wacqant 2009). Ob sich diese Studien auf die Schweiz übertragen lassen, müsste durch weitere Untersuchungen geklärt werden.

Doch auch Gewalt, Hass und Diskriminierungen in Schulen (6), Unternehmen (8) oder Institutionen des Gesundheitsbereichs (3) oder der Behörden (3) sind gemeldet worden. Das alltägliche Lebensumfeld von LGBT+ Menschen ist immer noch kein sicherer Ort für diese. Meist sind solche Angriffe auf die Person subtiler als jene auf der Strasse, jedoch nicht weniger verletzend.



5.4 Ausmass der Gewalt

Die grösste Zahl der Meldungen (78) betrifft Beleidigungen und Beschimpfungen. Doch auch das Ausmass an (ausgeübter) physischer Gewalt und an Gewaltandrohungen ist mit je 30 Meldungen sehr hoch. In dem gemessenen Zeitraum wurde sogar ein Fall von Verwundung durch eine Waffe gemeldet. Es zeigt sich, dass die erlebte Gewalt respektive Diskriminierung eine hohe psychische Belastung darstellt. **So geben 60 % der Opfer an, dass sie von dem Vorfall psychische Folgen davongetragen haben.**



5.5 Polizeiliche Erfassung

Von den erfassten 95 Vorfällen wurden nur 18 der Polizei gemeldet. Das erstaunt insofern, als es sich doch um zum Teil sehr schwere Verletzungen und Angriffe handelt. Gründe hierfür wurden im Fragebogen erfasst. Immer wieder wurden fehlendes Vertrauen in die Polizei genannt oder Unwissen darüber, dass die Tat überhaupt strafrechtlich relevant ist.

Die nachfolgend zitierten Freitextantworten geben einen Einblick in diese Überlegungen der Opfer, warum sie von einer Meldung bei der Polizei absahen:

«Wir waren erstmal froh, körperlich unbeschädigt in Sicherheit zu sein. Danach haben wir bemerkt, dass wir überhaupt keine handfesten Beweise haben, die uns bei den Behörden irgendwie weiterhelfen könnten.»

«Einer aus der Gruppe hatte mir und meinem Partner leicht auf den Hinterkopf geschlagen (was mein Partner in seinem Adrenalinschub gar nicht bemerkte...), aber wir fanden, das würde der Polizei als Grund nicht reichen.»

«Wir fragen uns, ob das überhaupt möglich ist, wegen einer Beleidigung Anzeige zu erstatten.»

Bei der Frage zu den Reaktionen der Polizei waren Mehrfachantworten möglich. Es zeigt sich folgendes Bild:

- » **Wurde der Vorfall gemeldet, so wurde von Seiten der Polizei meist in weniger als der Hälfte sachlich reagiert (11 von 18 gemeldeten Fällen).**
- » **Als unterstützend wurde die Polizei in neun Fällen wahrgenommen. Bei drei Vorfällen wurde mit Ablehnung oder Herablassung reagiert und in einem Fall hat das Opfer die Reaktion der Polizei als Spott oder Beleidigung wahrgenommen.**
- » **Von den 18 der Polizei gemeldeten Fällen wurden nach Angaben der Opfer vier von der Polizei als Hassverbrechen eingestuft. Obschon die Zahl gering ist, kann dies auch positiv gewertet werden, da die Polizei bislang homo-, bi- und transphob motivierte Delikte nicht als solche erfasst.**

5.6 Weiterer Erkenntnisbedarf

Anhand der gemeldeten Vorfälle lassen sich Tendenzen ablesen und Hinweise auf die Bestätigung oder Verwefung von Hypothesen entnehmen. Beispielsweise zu folgenden Fragen liegt der Bedarf nach weiteren Erkenntnissen auf der Hand:

- » Gibt es bestimmte Personengruppen, die besonders gefährdet sind?
- » Warum melden sich die Opfer nicht bei der Polizei?
- » Unterscheiden sich die Hassdelikte, inklusive Diskriminierungen, je nach Ort des Vorfalles?
- » Sind Menschen, die ihre sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität offen leben, stärker von Gewalt betroffen?

Gibt es bestimmte Personengruppen, die besonders gefährdet sind?

Zu dieser Frage können auf Basis der erfassten Daten nur Tendenzen aufgezeigt werden. Nebst der Überzahl an Meldungen von Männern (siehe Kapitel 4.2) fällt auf, dass ein Fünftel der Meldungen (17 von 95) Transmenschen betreffen. Unter Beachtung der Überzahl von Meldungen von Männern, deutet dies darauf hin, dass grundsätzlich Transmenschen stärker gefährdet sein könnten als homo- und bisexuelle Cismenschen. Dies entspräche beispielsweise auch den Resultaten der Studie der Europäischen Grundrechtsagentur «EU LGBT survey - European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey» von 2014.

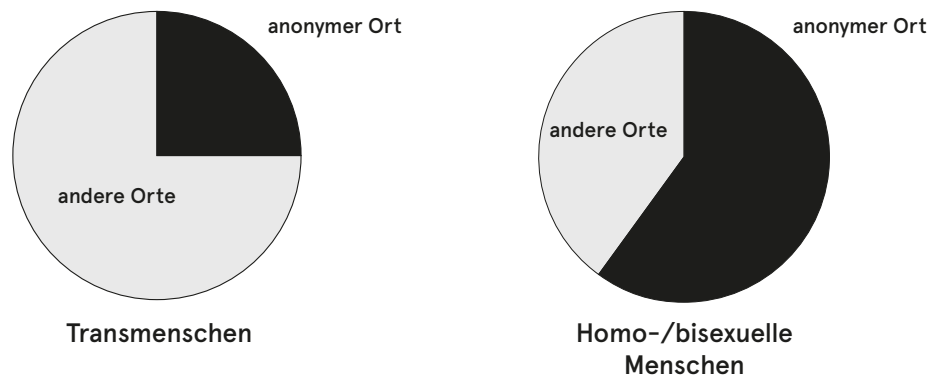
Warum melden sich die Opfer nicht bei der Polizei?

Diese ist eine sehr zentrale Frage, handelt es sich ja zum Teil um sehr schwerwiegende Vorfälle. Ein grosser Teil der Freitextantworten lassen darauf schliessen, dass die unklare bzw. ungünstige Rechtslage Menschen nicht zur Polizei gehen lassen. Viele glauben, dass die erlebte Gewalt strafrechtlich nicht relevant sei. Hierzu sowie bezüglich weiterer Hindernisse im Zugang zu Rechtsmitteln und Opferunterstützung zeigen die Daten eine klare Erkenntnislücke in der Schweiz.

Unterscheiden sich die Hassdelikte, inklusive Diskriminierungen, je nach Ort des Vorfalles?

Es sind, wie in Kap. 5.3 dargestellt, vorwiegend die Strasse oder der öffentliche Raum, in denen sich die gemeldeten Vorfälle ereigneten. Im Vordergrund stehen also anonyme Orte, nicht private Räume, in denen sich Opfer und Täter*schaft kennen. Gilt das aber beispielsweise für alle Gruppen gleichermassen? Oder werden in der Anonymität eher schwere Gewalttaten oder vermehrt körperliche Gewalt verübt? Wie wirkt sich der Vorfallsort psychisch auf das Opfer aus? Hat der Vorfallsort einen Einfluss darauf, ob Delikte als solche erkannt oder gemeldet werden?

Anhand der erfassten Meldungen zeigen sich Unterschiede zwischen Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität:



Die Daten weisen darauf hin, dass homo- und bisexuelle Menschen eher an einem anonymen Ort Opfer werden könnten, Transmenschen eher an Orten, an denen man sich kennt.

Auch der Hypothese, dass an anonymen Orten eher körperliche Gewalt ausgeübt wird, sollte weiter nachgegangen werden; die erfassten Daten weisen auf einen solchen Zusammenhang hin.

Sind Menschen, die sich als erkennbar trans respektive homo- oder bisexuell einstufen, stärker von Gewalt betroffen?

Mit den Daten sollten homo-, bi- und transphob motivierte Hassdelikte, inklusive Diskriminierungen, näher ausgeleuchtet werden. Kennen sich Opfer und Täterschaft nicht – was bei den erfassten Meldungen oft zutrifft – so liegt die Hypothese nahe, dass diese Opfer als LGBT-Personen erkennbar waren. Nebst der Frage nach dem Anteil der Opfer, die sich als erkennbar trans respektive homo- oder bisexuell einstufen, interessiert, ob weitere Zusammenhänge zwischen der Erkennbarkeit und den Umständen oder Folgen der Vorfälle bestehen.

Zur besonderen Gefährdung aufgrund der Erkennbarkeit als trans respektive homo- oder bisexuell kann anhand der erfassten Daten Folgendes eruiert werden:

Offenheit und...

Ort des Vorfalls Die Zahlen deuten darauf hin, dass Menschen, welche die sexuelle Orientierung offen leben, mit 61% stärker von hassgetriebener Ehrverletzungen, Diskriminierungen und Gewalttaten an anonymen Orten betroffen sind als diejenigen, welche ihre sexuelle Orientierung verstecken (35%).

Schweregrad des Vorfalls Der Schweregrad des Vorfalls unterscheidet sich ebenfalls aufgrund der Erkennbarkeit als homo- oder bisexuell, respektive als trans. So waren 23% von insgesamt 41 Opfermeldungen von physischer Gewalt betroffen, während ohne Erkennbarkeit die Zahl der betroffenen Opfer bei 19 % lag.

Die Daten zu den spezifischen Fragestellungen lassen gewisse Hinweise zu, obwohl es sich bei den Fragen um Mehrfachantwortmöglichkeiten handelte. Es zeigt,

- » **dass Personen, die ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität offen leben bzw. deren Geschlechtsausdruck dies nahelegen scheint, anfälliger zu sein scheinen, Opfer an einem anonymen Ort zu werden.**
- » **dass physische Gewalt leicht höher ist, wenn die sexuelle Orientierung bzw. Geschlechtsidentität sichtbar ist.**

6. Schlussfolgerungen

Das Ausmass der im Projekt «Hate Crime» dokumentierten Hassverbrechen an LGBT-Menschen ist hoch: Zwischen November 2016 und Dezember 2017 wurden pro Woche etwa zwei Vorfälle gemeldet.

In dem Zeitrahmen, in dem explizit und community-nah auf die LGBT+ Helpline aufmerksam gemacht wurde, gingen am meisten Meldungen ein. Entsprechend ist davon auszugehen, dass einerseits LGBT-Menschen Hassverbrechen eher melden, wenn sie spezifisch darauf angesprochen werden, und andererseits dass eine hohe Dunkelziffer besteht. Viele der Opfer erstatten keine Anzeige bei der Polizei, angezeigte Hassverbrechen werden meistens nicht als solche aufgenommen. Die Hälfte derjenigen Opfer von homo-, bi- oder transphob motivierten Hassverbrechen, die Meldung erstatten, bewerten die Reaktion der Polizei negativ. Diese Daten der Hate Crime-Kampagne legen den Schluss nahe, dass ein proaktives Abfragen einer möglichen homo-, bi- oder transphoben Motivation durch die Polizei dazu führen würde, dass solche Hassverbrechen eher als solche erkannt würden und erfasst werden könnten. Aber auch dass die Strafverfolgung in dem Bereich wohl nicht effizient ist, da die zuständigen Behörden nicht aufgesucht, und wenn, dann oft nicht als unterstützend erlebt werden.

7. Empfehlungen

Die ehrenamtlich geführte LGBT+ Helpline kann diese Problematik nur aufzeigen. Die Menschenrechte auch von LGBTI-Menschen zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten ist hingegen Aufgabe des Staates. **Wir fordern daher den Bund und die Kantone auf, sich den Hassverbrechen an LGBTI-Menschen anzunehmen und die notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft einzuleiten.** Insbesondere empfehlen wir Massnahmen in folgenden Bereichen:

- » **Konsequente und proaktive Erfassung der homo-, bi- oder transphob motivierten Straftaten durch die Polizei und Analyse dieser Daten**
- » **Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von homo-, bi- oder transphob motivierten Straftaten und Diskriminierungen**
- » **Schulung und Sensibilisierung aller Strafverfolgungsbehörden zu sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, -ausdruck und -merkmalen**
- » **Ergänzung von Art. 261^{bis} StGB, Rassendiskriminierung, um mindestens die Merkmale «sexuelle Orientierung» und «Geschlechtsidentität»**
- » **Sicherstellung von Unterstützung aller Opfer von homo-, bi- oder transphoben Hassverbrechen**
- » **Sicherstellung des effektiven Zugangs aller Opfer von homo-, bi- oder transphoben Hassverbrechen zu Rechtsmitteln und angemessener Entschädigung**

«Ich bin Mutter eines Transmannes. Als ich im Garten arbeitete, gingen 2 Sekschüler (m) am Garten vorbei, der eine rief unablässig Transe, Transe, dabei schaute er mich unablässig an und lachte.»

8. Weitere Informationen

Literatur

- » Best, J. (1999). Random violence: How we talk about new crimes and new victims. Univ of California Press.
- » Garland, J. A. (2001). The Low Road to Violence Governmental Discrimination as a Catalyst for Pandemic Hate Crime. Law & Sexuality: Rev. Lesbian, Gay, Bisexual & Transgender Legal Issues, 10, 1.
- » Wacquant, L. (2009). Punishing the poor: The neoliberal government of social insecurity. duke university Press.

Weitere Informationen

- » Pink Cross: pinkcross.ch
- » Transgender Network Switzerland: tgns.ch
- » Lesbenorganisation Schweiz: los.ch
- » Pink Cop: pinkcop.ch
- » Queeramnesty: queeramnesty.ch

Dieses Projekt wurde ermöglicht durch:

- » Stiftung Mercator Schweiz
- » Migros Kulturprozent
- » IKEA Schweiz